

in der Verwaltung von Unterrichtseinrichtungen steht der Vornahme öffentlicher Rechtshandlungen gleich.

(2) Auf Assistenten an Hochschulen, die ohne fortlaufende Anleitung durch Hochschullehrer Unterricht erteilen, findet für diesen Unterricht der § 208 Absatz 2 Anwendung.

(3) Wird an einer Hochschule gemäß § 208 Absatz 3 Satz 2 ein Lehrerrat errichtet, so kann bestimmt werden, daß die Assistenten an diesem statt an der örtlichen Beamtenvertretung teilnehmen.

## Zehnter Hauptabschnitt.

### Schluß- und Übergangsbestimmungen.

#### 1. Allgemeines.

##### § 210.

Der Beamte kann sich dem Arbeitgeber gegenüber in allen Angelegenheiten außer bei Versetzung des Amtes und bei Ausübung eines Vertretungsamtes eines Rechtsanwaltes oder des Vertreters einer Beamtenvereinigung als Beistandes bedienen. Dieser bedarf schriftlicher Vollmacht.

#### 2. Inkrafttreten.

##### § 211.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1927 in Kraft.

##### § 212.

Mit dem 1. Januar 1927 treten außer Kraft:

1. das Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) und die zu seiner Aenderung und Ausführung ergangenen Bestimmungen;
2. das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2117) und die zu seiner Aenderung und Ausführung ergangenen Bestimmungen;
3. das Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 590);
4. die Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personalabbauverordnung) vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999), das Gesetz über Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 (RGBl. I S. 181) und die zur Aenderung und Ausführung beider ergangenen Bestimmungen;
5. die §§ 2, 3, 5 bis 9 des Gesetzes über die Personalverhältnisse